

Entgeltordnung für die Benutzung der Liashalle Stöttlen

Der Gemeinderat der Gemeinde Stöttlen hat in der Sitzung vom 16. Februar 2017 folgende Entgeltordnung für die Liashalle beschlossen.

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Gemeinde Stöttlen erhebt für die Benutzung der Liashalle (im Folgenden „Halle“) zur Reduzierung des jährlichen Unterhaltungsaufwands Benutzungsentgelt und Nebenkostenersatz.
- (2) Der Schule, dem Kindergarten und den örtlichen Vereinen wird die Halle für Unterrichts- und Übungszwecke unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Von den regelmäßigen Nutzern der Halle zum Übungs- und Spielbetrieb kann ein Kostenersatz für Wasser- und Energieverbrauch erhoben werden. Der Kostenersatz wird vom Gemeinderat festgesetzt. Bei einer von einer Veranstaltung und vom Übungs- bzw. Spielbetrieb unabhängigen Nutzung der Duschen bzw. der Küche, werden vom Nutzer die tatsächlichen Kosten erhoben.

§2 Mietzeit

Die Entgelte und Nebenkosten gelten für einen Veranstaltungstag.

§3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist der Veranstalter. Mehrere Veranstalter bzw. Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

§4 Benutzungsentgelte und Nebenkosten

1.) Hallenbereich

- | | |
|---|---------|
| 1.1) Sportliche Veranstaltungen | |
| a) ohne Eintrittsgeld | 20,- € |
| b) mit Eintrittsgeld | 30,- € |
| 1.2) Jugendveranstaltungen der Vereine ohne Eintrittsgeld | 0,- € |
| 1.3) Sonstige Veranstaltungen (Theater, Ausstellungen,
Konzerte, Liederabende, Versammlungen etc.) | |
| a) ohne Eintrittsgeld | 90,- € |
| b) mit Eintrittsgeld | 150,- € |
| 1.4) Festveranstaltungen | 150,- € |
| 1.5) Faschings- und Tanzveranstaltungen | 200,- € |

2.) Mehrzweckraum

- | | |
|---|---------|
| 2.1) Vereinsinterne Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen,
Versammlungen | 0,- € |
| 2.2) Sonstige Veranstaltungen, Tanz-,
Faschingsveranstaltungen, Feste | 50,- € |
| 2.3) Kleinküche | 20,- € |
| 2.4) Private Veranstaltungen (wie Geburtstage,
Familienfeiern) | 120,- € |
| 2.5) Private Veranstaltungen mit offenem Foyer | 150,- € |

3.) Nebenkosten

- | | |
|--|--------|
| 3.1) Küchenbenutzung | |
| Kaltes Essen und Ausschank | 30,- € |
| Warmes Essen und Ausschank
(Halle bzw. Halle und Mehrzweckraum) | 80,- € |
| 3.2) Bühnenbenutzung | 25,- € |
| 3.3) Bei der Miete des Bereiches Sport- und Festhalle werden die Kosten für Heizung, Strom und Wasser nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Bei der Miete des Bereiches Mehrzweckraum sind diese Verbrauchskosten in der Gebühr enthalten. | |

3.4) Schutzboden

Für den Verbrauch des notwendigen Klebebandes werden pauschal 25,- € erhoben.

§5 Leihentgelt

Für ausgeliehenes Mobiliar werden pro Veranstaltungstag folgende Entgelte erhoben:

je Bühnenteil 2,- €
Tische und Stühle werden nicht vermietet.

§6 Auswärtigenzuschlag

Auswärtige haben für alle festgesetzten Entgelte und Nebenkosten einen 100%igen Aufschlag zu entrichten.

§7 Sonderfälle/Befreiungen

- (1) Die Verwaltung wird ermächtigt, in Sonderfällen von vorstehenden Regelungen abzuweichen.
- (2) Veranstaltungen der Schule und des Kindergartens sind vom Entgelt und den Nebenkosten befreit.
- (3) Veranstaltungen der ortsansässigen Vereine auf und für die eigene Verbandsebene/Kreisebene sind vom Nutzungsentgelt mit Ausnahme der Verbrauchskosten nach § 4 Nr. 3.3 Satz 1 befreit.
- (4) Die örtlichen Vereine und Vereinigungen sind 15 Jahre lang, somit bis zum Ablauf des 31.12.2031, für einen Veranstaltungstag pro Jahr von den Benutzungsentgelten befreit, mit Ausnahme von der Verbrauchsgebühr nach § 4 Nr. 3.3 Satz 1.

§8 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Genehmigung des Antrags auf Nutzung der Halle. Sie wird innerhalb von zwei Wochen nach der Veranstaltung zur Zahlung fällig.
- (2) Die Gebühren für private Nutzungen sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig.

§9 Sicherheitsleistung (Kautions)

Die Gemeinde Stöttlen behält sich vor, vom Veranstalter eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Höhe wird im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt. Die Sicherheitsleistung wird nur unter der Voraussetzung zurückerstattet, sofern keine Schäden entstanden sind, die überlassenen Räume in einem einwandfreien gereinigten Zustand zurückgegeben werden und die Bestimmungen der Benutzungssatzung sowie der Überlassung eingehalten werden.

§10 Beschädigungen

Bei der Benutzung gemeindeeigener, beweglicher Gegenstände sind vom Veranstalter für zerbrochene oder beschädigte Stücke der jeweilige Wiederbeschaffungswert bzw. die Reparaturkosten zu ersetzen.

§11 Gebührenhaftung bei Nichtbenützung

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht rechtzeitig abgemeldet, so hat der Veranstalter die bereits entstandenen Aufwendungen und Nebenkosten zu ersetzen. Das Entgelt nach §3 ist in diesem Fall zur Hälfte zu entrichten.

§12 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Benutzung der Halle tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Stöttlen, 17.02.2017

Ausgefertigt!
Stöttlen, 20.02.2017

Leinberger,
Bürgermeister

Leinberger,
Bürgermeister